

Anregung

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung von sich widersprechenden (I) und den Wegfall von nicht einzuhaltenden Klauseln (II) in den *„Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter und Fahrräder in der Stadt Wuppertal“*.

Begrün(d)ung

Der Rat der Stadt in seiner Sitzung den grundsätzlichen Text der obengenannten Sondernutzungserlaubnis sowie Abstellbereiche für die Bezirke Elberfeld, Barmen und Vohwinkel beschlossen (VO/0354/23).

I.

Offenbar ist es der Aufmerksamkeit entgangen, daß zum Beispiel für die Innenstadt Elberfelds 10 der 18 festgesetzten Parkzonen in Fußgängerzonen ausgewiesen wurden, obwohl diese nach dem Text der Sondernutzungserlaubnis „von der Genehmigung ausgeschlossen“ sind und in diesen Bereichen „weder das Bereitstellen der E-Scooter und - Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet“ ist (§ 1). Dort heißt es:

1. Ort der Sondernutzung:

Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.

Folgende Bereiche sind von der Genehmigung ausgeschlossen. In diesen ist weder das Bereitstellen der E-Scooter und - Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet:

- Park-und Grünanlagen
- Fußgängerzonen

Zudem kann die Abstellfläche auf Seite 3 in „Parkzonen Sharingangebote Elberfeld“ aufgrund der Beschaffenheit (Schotterplatz östlich Primark) nicht als solcher verwendet werden, weshalb die Scooter immer den Gehweg drumherum zustehen. Rechtlich macht 104 je nach Windrichtung den Einwand, es handele sich um eine Privatfläche. Diese ist von der Benutzung durch Leih scooter eh ausgeschlossen.

Der Rat der Stadt sollte sich Gedanken machen, wie man diese Widersprüche beseitigen kann. Es kann ja wohl nicht erst gemeint sein, daß die Benutzer der Leih scooter den Leihvorgang zum Beispiel am Wall beenden und das Gefährt dann noch 100 Meter bis zum ausgewiesenen Abstellplatz in der Fußgängerzone schieben. Der Abstellort und -zustand des Fahrzeugs entspricht dann auch nicht mehr dem Foto, das am Ende des Verleihvorgangs mit dem Smartfon für den Verleiher erstellt werden muß.

II.

Die o.g. Sondernutzungserlaubnis schreibt in 4.2 vor, daß unter anderem *„von abgestellten E-Scootern und - Fahrrädern jederzeit freigehalten werden müssen“* ... *„nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen, privaten Flächen, soweit der Anbieter nicht Eigentümer ist oder die Einwilligung des Berechtigten eingeholt hat, ...“*

Lt. 104 ist der Platz am Kolk nicht öffentlich gewidmet, vorgeblich auch nicht der Privatparkplatz vor der Postzufahrt, der wie ein Gehweg aussieht und auch weder eingezäunt noch irgendwie als „privat“ oder „nicht öffentlich“ gekennzeichnet ist. Ein Verleiher, der die o.g. Bedingung erfüllen will, benötigt für seine App eine komplette Kopie des Wuppertaler Katasters inklusive Namen und Anschrift der Eigentümer, um im Zweifelsfall eine Abstellgenehmigung zu vereinbaren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit verfügen die Verleiher

nicht über eine Kopie des Katasters. Wenn bereits die Verleiher nicht nachvollziehen können, welche öffentlich aussehende Verkehrsfläche privat sein soll und welche nicht, ist dies durch die Nutzer der Leih-scooter erst recht nicht ersichtlich.

Im Anhang ist ein Teil der Problematik erklärt. Zusammengefaßt ist eine öffentliche Verkehrsfläche ein durch Widmung nach Straßen- und Wegegesetz NRW oder tatsächliche-öffentliche Nutzung bestimmter Raum, der von jedem im Rahmen der Verkehrsregeln genutzt werden kann. Der Eigentümer einer öffentlichen Verkehrsfläche hat keinen unbeschränkten Anspruch auf dessen alleinige Nutzung.

Der Rat der Stadt sollte den Passus „*nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen*“ streichen und den Passus „*privaten Flächen*“ in „*offensichtlich private Flächen*“ ändern, um klarzumachen, daß private Flächen auch als solche von jedermann erkannt werden müssen, zum Beispiel in Form von abgesperrten Bereichen durch Zäune und Hecken.

Anhang: Öffentliche Verkehrsflächen

- (a) Eine **öffentliche Verkehrsfläche** ist ein für den allgemeinen Verkehr bestimmter Raum, der von jedermann im Rahmen der Verkehrsregeln genutzt werden kann. Dies umfaßt Straßen, Wege und Plätze sowie Verkehrsgrün.
- (b) Eine **gewidmete Verkehrsfläche** ist ein Bereich, der durch einen hoheitlichen Akt (Widmung) nach Straßen- und Wegegesetz NRW für den öffentlichen Verkehr bestimmt wurde. Die Widmung begründet die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Verkehrsfläche und regelt deren Nutzung.
- (c) **Bevor das Straßen- und Wegegesetz NRW am 1. Januar 1962 inkrafttrat**, gab es bereits Wege, die öffentlich genutzt wurden, ohne dass sie formell gewidmet waren. Diese gelten unter der sogenannten „**fingierten Widmung**“ rechtlich als gewidmet, sofern sie die Voraussetzungen einer öffentlichen Straße erfüllen, also insbesondere, wenn sie von der Allgemeinheit seit langem benutzt werden. Hier greift das Prinzip der öffentlichen Verkehrsfläche kraft unvordenklicher Verjährung (Gebrauch von jedermann ohne wesentliche Unterbrechung über einen langen Zeitraum hinweg). Relevante Vorschriften dazu finden sich im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
- (d) Eine **tatsächlich-öffentliche Verkehrsfläche** ist eine Verkehrsfläche, die ohne förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr genutzt wird und deren Nutzung durch die Allgemeinheit aufgrund langjähriger Duldung als solche angesehen wird.

Der Eigentümer eines Grundstücks, das einen Teil enthält, der als tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum genutzt wird, hat grundsätzlich keinen unbeschränkten Anspruch darauf, diesen für private Zwecke wie das Abstellen eines Fahrzeugs zu nutzen. Die Nutzung eines tatsächlich-öffentlichen Weges richtet sich nach dem Gewohnheitsrecht und der tatsächlichen Übung. Hat sich die Nutzung als Gehweg durch die Allgemeinheit über einen langen Zeitraum etabliert, so ist dieser Verwendungszweck zu respektieren.

Will der Eigentümer die Nutzung durch die Allgemeinheit unterbinden und für private Zwecke (zum Beispiel als Stellfläche für sein Fahrzeug) umgestalten, muß er dies im Einklang mit dem geltenden Recht tun. Das kann die Notwendigkeit einer förmlichen Entwidmung etwa durch Antragstellung bei der zuständigen Behörde bedeuten, soweit es sich um eine tatsächliche öffentlich genutzte Verkehrsfläche handelt. Zudem kann es erforderlich sein, die Umgestaltungsvorhaben mit dem örtlichen Baurecht und dem Straßen- und Wegerecht abzustimmen. Maßnahmen wie andere Pflasterung oder Einzäunungen könnten erforderlich sein, um den privaten Charakter des Grundstücksteils zu verdeutlichen und die bisherige tatsächliche öffentliche Nutzung zu beenden.